

Wesentlicher
Statuten = Inhalt

der

im Jahr 1772 zu Bauske gestifteten
und

Allerhöchst bestätigten,

Prediger = Wittwen = und
Waisen = Kasse,

sämmtlichen Mitgliedern

dieses Instituts,

wie auch

den edlen Unterstützern desselben,

und

jedem andern,

der Kenntniß davon zu haben wünscht,

zur Nachricht.

Mitau, 1803.

Gedruckt bei J. Fr. Steffenhagen und Sohn.

Hiob, Kap. 31, Vers 16, 17.

Entstehungs- und Beförderungs-Geschichte
der
Bauskeschen
Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse.

Die traurige Lage einiger in Armuth nachgebliebener Prediger-Wittwen und Waisen beeiferte den größten Theil der zur Bauskeschen Diocese gehörenden Prediger, eine, dem löblichen Beispiele der Goldingschen und Piltenschen Prediger ähnliche Anstalt, zur nothdürftigsten Unterstützung ihrer Nachbleibenden, für sich und ihre Amtsnachfolger auf ewige Zeiten zu treffen.

In dieser heilsamen Absicht versammelten sich folgende Prediger:

Johann Valentin Ivensen, Präpositus und lettischer Prediger zu Bauske,
Gottfried George Mylich, der Zeit deutscher Frühprediger zu Bauske,

Berend Caspar von Saldern, deut-
scher Diaconus zu Bauske,
Johann Ulrich Petersonn, Pastor zu
alt und neu Rahden,
Johann George Hartmann, Pastor
zu Zohden,
Johann Nicolaus Kühn, Pastor zu
Eckau und Lambertshof,
Paul Parlemann, Pastor zu Mesohthen,
George Carl Rast, Pastor zu Wallhof,
Conrad Schultz, der Zeit nur noch Pa-
stor zu Scheimen,
Carl Friedrich Wagenseil, Pastor zu
Birsen,

welche beyde Letztern damals noch zur Baus-
keschen Präpositur gerechnet wurden, einige
Wochen vor Johannis 1772 in Bauske, leg-
ten zur ersten Grundlage eines Kassen-Kapi-
tals 120 Rthlr. Alb. zusammen, und verab-
redeten sich, von nun an lebenslang alle Jah-
re ein jeder 5 Rthlr. Alb. zur Vergrößerung
desselben beizutragen. Das Jahr darauf
fanden sich auch Wohlthäterinnen, die solche
um ein Ansehnliches vermehrten, deren An-
denken uns billig verehrungswerth ist. Sie
waren: die verw. Frau v. d. Recke geb.
Sunck, Erbfrau auf Pickeln und Niegran-
den, und zwey Fräulein v. Sahn aus

neu Nahden, davon die erstere 47 Rthlr. Alb. und die beyden letztern zusammen 62 Rthlr. Alb. der Kasse schenkten.

Weiterhin, nemlich 1778 hatte auch der Pastor Brandt zu Ungern, damals schon ein Mitglied unserer Gesellschaft, Lütken's Communionbuch ins Lettische übersetzt, und schenkte sein Manuscript der Kasse, mit dem Wunsche, die Gesellschaft möchte es drucken lassen, und die Vortheile vom Verkaufe desselben zum Kassen-Kapital schlagen. So dankenswürdig nun dieses Geschenk war, so erheischt doch vorzüglich unsern innigsten Dank das großmüthige Anerbieten des damaligen Oberhauptmanns nachherigen Landmarschalls v. Sacken, der Zeit Erbherrn auf Feldhof, die Druckkosten zu diesem lettischen Communionbuche herzugeben, welches geschah und ihm eine Ausgabe von $186\frac{1}{4}$ Rthlr. Alb. verursachte, die er der Kasse schenkte. Es wurden darauf viele Exemplare davon zum Besten der Kasse verkauft, aber ein großer Theil ist noch vorrätzig, welcher leider! wie so viele andere lettische Bücher keine Käufer mehr findet.

Im Jahre 1795 hatte gleichfalls die verw. Gräfin v. Mengden, Erbfrau der Lindenschen, Birsgalnschen und mehrerer

Güter, sich großdenkend entschlossen, für die nachbleibende Wittwe ihres Birsgalnschen Predigers, ein Kapital von 500 Rthlr. Alb. zu legiren, dergestalt, daß diese nach Ableben ihres Mannes die Interessen davon Zeitlebens auch alsdenn noch genießen sollte, wenn gleich ihr Mann ein Mitglied unserer Gesellschaft gewesen wäre, und sie deshalb schon Antheil an dem Genuße unseres Instituts hätte. Dieses Kapital von 500 Rthlr. Alb. sollte denn unsere Kassen-Vorsteherchaft in Aufbewahrung und Verwaltung erhalten, nemlich alsdenn, wenn es ihr gefallen würde, solches an unsere Kasse auszuführen. Bis dahin aber erbot sie sich, nemlich so lange das Kapital noch nicht ausgezahlt wäre, jährlich 10 Rthlr. Alb. an die Kasse zu entrichten, welches sie auch seit 1795 bis jezo wirklich gethan, und noch ferner zu thun gütigst Willens ist, wofür wir derselben als unserer Wohlthäterin hiemit öffentlich den wärmsten Dank gebührend sagen.

Auf unserer allerersten Zusammenkunft 1772 wurden nun auch die erforderlichen Kassengesetze und Statuten, ohne welche keine Gesellschaft lange bestehen kann, verabredet und beschlossen, welche, nachdem sie vom Scheimenschen Pastoren Conrad Schulz in

Ordnung gebracht waren, von sämmtlichen oben genannten Predigern in zweyen Exemplaren eigenhändig unterschrieben und besiegelt, darauf aber Sr. Durchlaucht unserm damaligen Fürsten und Herrn Peter zur höchsten Bestätigung überreicht, und mit Niederlegung eines Originalemplars, ins hochfürstliche Archiv zu unverbrüchlichen Gesetzen gemacht wurden.

Neun Jahre aber darnach, nemlich 1781, bis dahin Gott die Kassengesellschaft vor Sterbefällen geschüzet hatte, weswegen das Kassenkapital theils durch obige Geschenke, so wie durch den Einkauf neuer Mitglieder, und durch die jährlichen Beiträge, theils aber auch durch die Zinsen des Kapitals à 6 Rthlr. p. C., welche bisher, weil noch keine Genüßlinge vorhanden gewesen, immer wieder zum Kapital geschlagen und verinteressirt worden, schon bis zu 1240 Rthlr. Alb. angewachsen war, fand man es für billig und nöthig, einige Abänderungen in den Kassenstatuten zu machen, welche auch einmüthig beschloffen, und von neuem durch die Bestätigung der höchsten Landesobrigkeit zum gesetzlichen Ansehen erhoben wurden.

Der wesentliche Inhalt dieser Kassenstatuten, und ihrer nachherigen Abänderung nach

Vorschrift der neuen Zusätze, so wie auch nach den Berichten des Protokolls, ist nun hier getreu, aber in zwangloser Ordnung vorgetragen, folgender:

I. A b s c h n i t t.

Vom Eintritte in die Kassen-
gesellschaft.

§. 1. Damit es diesem Prediger-Wittwen- und Waisen-Institute in der Folge nicht an beytragenden Mitgliedern fehle, übernimmt ein jeder Prediger, der innerhalb des Bezirks der Bauskeschen Präpositur ein Pastorat erhält, er sey nun verheyrathet oder nicht, zugleich die Verpflichtung auf sich, ohne Verzug beim Antritte seines Amts von wegen des Locale ein Mitglied unserer Gesellschaft zu werden, wozu er aber ausdrücklich aufgefördert werden wird und seyn muß, und wobey er alsdenn den Vortheil hat, nur 25 Rthlr. Alb. Eintrittsgeld zahlen zu dürfen, welches in Betracht des schon beträchtlich angewachsenen Kassenkapitals von mehr als 4000 Rthlr. Alb., zu dem er nichts beigetragen hat, und an dessen Interessen dennoch die Seinen der-einst einen unfehlbaren Genußantheil dadurch

überkommen, in der That nur ein Weniges ist. Ueberdem wird er verbindlich, von seinem Amtsantritt an lebenslang, so wie alle übrige Mitglieder, jährlich 5 Rthlr. Alb. zur Vermehrung des Kassenkapitals beizutragen.

§. 2. Verweigert aber, oder verzögert wenigstens ein solcher zur Bauskeschen Diocese gehöriger Prediger nach wirklich erhaltener officiellen Aufforderung, seinen Eintritt in die Kassengesellschaft, so ist ihm das freylich unverwehrt; er erschwert sich aber dadurch, falls er in der Folge anders Sinnes werden sollte, seine nachherige Aufnahme, die alsdenn nicht anders geschehen kann und soll, als in so fern er sich gefallen läset, nicht nur das erste Eintrittsgeld, sondern auch den ganzen Rückstand der jährlichen Beyträge von seinem ersten Amtsjahre an bis zum Jahr der Aufnahme in die Gesellschaft sammt beyder Interessen auf einmal auszuzahlen, als einen gerechten Ersatz des der Kasse durch seine Zögerung zugefügten Schadens.

§. 3. Es können auch Prediger aus andern Diocesen auf ihr Ansuchen in diese unsere Bauskesche Kassengesellschaft aufgenommen werden, deren sichtbar feste Gesundheit eine wahrscheinlich lange Lebensdauer verspricht; jedoch nie mehr derselben als 12, so groß nem-

lich jetzt die Zahl der Bauskeschen Prediger ist. Sonst aber keine andere fremde Person, sie sey weß Standes oder Gewerbes sie wolle. Diese auswärtigen Prediger haben sich denn mit ihrem Gesuch um die Aufnahme bey den Vorstehern der Kasse schriftlich zu melden. Da sie aber keine übernommene Verbindlichkeit haben, sogleich bey Antritt ihres Predigeramts Mitglieder unserer Gesellschaft zu werden, sondern ihre Entschließung dazu so lange aufschieben können, als sie es für gut finden, so ist's auch höchst gerecht, daß sie nach Maaßgabe ihres Lebensalters taxirt werden, und überhaupt ein größeres Aufnahme und Einkaufsgeld bezahlen, als die Unsern. Auswärtige Prediger also, wenn sie anders vollkommen gesund sind, welches sie sub fide pastorali zu versichern haben, sollen von nun an in unsere Bauskesche Kassengesellschaft nicht anders aufgenommen werden, als in Rücksicht der längern oder kürzern Zeit, in welcher sie nachhero mit ihren jährlichen Beyträgen zur Vergrößerung des Kassenkapitals mitwirken können, wenn sie noch nicht über 32 Jahr alt sind, für 35 Rthlr. Alb.

—	—	36	—	—	—	40	—	—
—	—	40	—	—	—	50	—	—
—	—	45	—	—	—	60	—	—

nicht über 50 Jahr alt sind, für 70 Rthlr. Alb.

— — 55 — — — 80 — —

— — 60 — — — 100 — —

welcher Aufnahmepreis wirklich sehr geringe ist, gegen die beträchtliche Summe, so die Bauskeschen Prediger in einem solchen Alter der Kasse schon gegeben haben, indem ein 60-jähriger Prediger im 30sten Jahre seines Amtes in der That schon 175 Rthlr. gezahlet hat.

§. 4. Ältere Prediger als 60jährige, die schon als abgängige Männer zu betrachten sind, und vornehmlich alle an Schwindsucht, Auszehrung, Nervenschwäche u. fränkende Personen, deren wahrscheinlicher baldiger Tod die Zahl der zu unterstützenden Wittwen und Waisen zum Nachtheil der schon vorhandenen nur vergrößern würde, sind gar nicht mehr aufzunehmen, es sey denn für ein Legat von 1000 Albertsgulden.

§. 5. Jede Aufnahme solcher Prediger, die nicht zu unserer Bauskeschen Präpositur gehören, muß die Genehmigung der ganzen Gesellschaft nach Stimmen-Mehrheit erlangt haben, weswegen diese durch ein Zirkularschreiben unausbleiblich einzuziehen ist; sonst ist die Aufnahme ungültig, und die Vorsteher, die solche aus eigener Willkühr veran-

staltet haben, sind dafür verantwortlich und stehen für Schaden und Nachtheil.

II. Abschnitt.

Gesellschafts-Gesetze dieses Instituts.

§. 1. Der Hauptzweck dieses unsers Instituts ist nicht nur die ewige Dauer des Kassenkapitals, davon die Interessen à 6 p. C. unter die nachgebliebenen Wittwen und Waisen der dazu gehörigen Prediger in gleichen Theilen jährlich zu vertheilen sind, sondern auch die fortwährende Vergrößerung desselben zu ewigen Zeiten, die es sowohl durch den jährlichen Beitrag sämtlicher Mitglieder, als durch das Eintritts- oder Einkaufsgeld neuer Mitglieder erhält.

§. 2. Aus der Ursache ist jedes Mitglied verpflichtet, seinen Beitrag von 5 Rthlr. in vollwichtigen Albertus-Thalern alle Jahre richtig, unausbleiblich und ohnerinnert an die Kassenvorsteher gegen Quittanze einzuliefern, und zwar aufs späteste den ersten Tag des Johannis-Termins, damit diese durch nichts aufgehalten noch gehindert werden mögen, das auf diese Weise zusammenkommende Kapital zu

rechter Zeit auf Zinsen austhun zu können. Dieser Beitrag dauert ununterbrochen Zeit-
lebens fort, selbst noch während des Trauer-
und Gnadenjahres seiner Nachgelassenen, so
lange nemlich diese noch im Pastro-
ratsgemusse bleiben.

§. 3. Sollte aber jemand hierinnen sich
saumfelig finden lassen, und entweder später
als den ersten Johannistag, oder das Jahr
gar nicht seinen Beitrag pflichtmäßig einlie-
fern, so hat er zur Schadloshaltung der da-
durch verletzten Kasse im ersten Fall 6 Rthlr.
statt 5, und im zweyten das Jahr darauf volle
7 Rthlr. Alb. zu zahlen. Bleibet er aber zwey
oder gar mehrere Jahre hintereinander mit
seinem Beytrage aus, so ist er anzusehen, als
ob er aus der Gesellschaft hinausgetreten sey,
und hat folglich für sich und die Seinen allen
fernern Antheil an der Stiftung verloren, Oh-
ne etwas zurückfordern zu können.

§. 4. Ein jedes Mitglied wird es selbst als
Pflicht erkennen, sogleich nach seiner Aufnah-
me in unsere Gesellschaft auf der nächsten Zu-
sammenkunft persönlich zu erscheinen, und sich
dann durch eigenhändige Unterschrift und Un-
tersiegelung der im Hauptladenbuche befindli-
chen Kassenstatuten zur unverweigerlichen
Befolgung ihrer Verordnungen zu bekennen.

Eine eben so unerläßliche Pflicht aber ist es auch, daß ein jeder ohne Aufschub ein Verzeichniß seiner Familie an die Kassenvorsteher einsende, in welchem das Jahr und der Tag seiner Geburt, seines Rufs ins Predigtamt, seiner Ordination und Introduction, imgleichen wenn er heyrathet, oder schon verheyra-
 thet ist, das Jahr und der Tag seiner Trau-
 ung, ferner die Geburtsjahre und Tage seiner Gattin und seiner Kinder, nebst deren voll-
 ständigen Namen richtig angegeben worden, damit solches alles nicht nur ins Hauptladen-
 buch und in das Protocoll, sondern auch in die Handbücher der Vorsteher zu ihrem Amts-
 gebrauch eingetragen werden könne. Nach-
 folgende Familienveränderungen, als neue Ge-
 burts- oder etwanige Sterbefälle, sind eben-
 falls sogleich zu melden. Versäumt dies je-
 mand, so hat er es sich selbst bezumessen, wenn dereinst aus dem Mangel dieser Berich-
 te ein Nachtheil für die Seinen erwächst, in-
 dem nach seinem Ableben nur diejenigen von
 seinen Nachgelassenen Theil an dem Genuß
 des Instituts nehmen können, die als solche
 der Vorsteherchaft bekannt gemacht worden,
 die übrigen aber davon ausgeschlossen sind.

§. 5. Alle Send- und Zirkularschreiben der
 Kassenvorsteher an die ganze Gesellschaft, wird

ein jeder, nachdem er sein *vidi et legi* nebst seinem Namen, imgleichen den Tag sowohl des Empfangs als der Weiterbeförderung darunter verzeichnet hat, seinem nächsten Kassenmitgenossen ohne Aufenthalt zustellen, damit sie zeitig zu allen herunkommen, und niemand sich mit dem *non vidi* entschuldigen könne.

§. 6. Aller drey Jahre kommt die gesammte Kassengesellschaft auf vorhergegangene Einladung und Anzeige etwaniger Deliberationen an dem von den Vorstehern anberahmten Orte, Tage und Stunde entweder in Person, oder in Vollmacht, wobey aber der Vollmachtsgeber seine Stimme in Ansehung der erhaltenen Deliberatorien erkläret haben muß, ordentlich, und in wichtigen Vorfällen darzwischen auch bisweilen außerordentlich zusammen.

§. 7. Der Zweck solcher Zusammenkünfte ist: die Durchsicht und Berichtigung der Kassenrechnungen; die Quittirung und Entlassung der abgehenden Assessoren und die Wahl der neuen für das kommende Triennium, die Untersuchung und Besorgung des fernern Wohlstandes der Kasse; und die Entscheidung aller vorgefallenen oder bevorstehenden Kassenangelegenheiten. Aus der Ursache ist, besonders wenn die letztern von Wichtigkeit

sind, die Gegenwart aller und jeder Mitglieder auf denselben nothwendig, und wer weder auf die eine, noch die andere Weise erscheint, büßet billig sein widergesetzliches Ausbleiben mit 2 Rthlr. Alb. an die Kasse, und genehmigt stillschweigend alle dermaligen Sessionsentscheidungen, die auch für ihn zu beobachtende Gesetze geworden. Die Hälfte dieses Strafgeldes bezahlen auch diejenigen mit Recht, welche zwar erscheinen, aber zu spät. Dieses ist ihnen keinesweges mehr zu erlassen, weil durch dergleichen Verspätungen die Geschäfte bisher erstaunlich aufgehalten worden sind. Wer aber dergleichen abgendligete, gerechte Straf- und Verpflichtungsgelder nicht sogleich gutwillig erleget, hat es sich selbst vorzuwerfen, daß solche als eine der Kasse gewordene liquide Schuld in den Rechnungsbüchern angemerket, solche Anmerkung von Jahr zu Jahr wiederholet, und er daran erinnert, am Ende aber diese Schuld sammt den Interessen seinen Nachbleidenden dereinst von ihrem ersten Genußantheil zuverlässig abgezogen werden wird.

§. 8. Ein jeder von uns Mitgliedern nimmt ungeweigert die Verwaltungs- und Vorstehergeschäfte über sich, sobald die Wahl per plurima ihn dazu auffordert, er sey zu-

gegen oder nicht; und ist außerdem zum Besten unserer Wittwen und Waisen seines Orts und Theils so wirksam als möglich. Weßwegen es auch jedem erlaubt seyn muß, wohlüberlegte Vorschläge zur Verbesserung unserer Gesetze, des Instituts und der Sicherheit seiner Dauer, wenn sie der Fundamenteinrichtung desselben nicht entgegen sind, den Vorstehern einzusenden, welche auch solche nicht hindansetzen, sondern als Deliberatorien zur nächsten Zusammenkunft bekannt machen werden, um Stimmen darüber einzusammeln. Besonders hat ein jeder die Verpflichtung, so bald er erfährt, daß irgendwo ein Kassenkapital nicht mehr unzubezweifelnde Sicherheit hat, solches ohne Verzug den Vorstehern zu melden, weßwegen es denn gut wäre, wenn ein jeder sich um das Verzeichniß aller der Kasse gehörigen Obligationen bewürbe, welches auch in anderm Betracht ihm nicht unnütz noch unangenehm seyn würde.

§. 9. Alle Entscheidungen in unsern Zusammenkünften, so wie außer denselben durch Zirkularschreiben, in denen ein jeder sein quod sic oder quod non mit den erforderlichen Gründen angemerkt hat, werden rechtskräftig per plurima vota, nach welchen darauf

**

ein jedes Mitglied sich unverweigerlich zu richten und zu benehmen hat.

§. 10. Keinem Mitgliede unserer Gesellschaft, es sey so wohlhabend und sicher als es wolle, ist es erlaubt, eine der Kasse gehörige Geldsumme auf Zinsen zu nehmen, noch den Vorstehern, sie ihm zu geben, es sey denn auf eine sehr kurze Frist und auf eigenes *risico*. Dieses ist aus der weisen Vorsicht verordnet worden, damit nicht dessen Nachbleibende dereinst, anstatt von der Kasse mit Geld unterstützt zu werden, Geld an sie auszuführen haben mögen, welches nachhero wohl gar mit Schwierigkeiten verknüpfet seyn könnte.

§. 11. Zur sichern Aufbewahrung der höchstbestätigten Urkunden, die wir in Händen haben, aller Obligationen, Schenkbriefe, Verträge u. dgl., hat die Gesellschaft eine mit drey Schlössern wohl versehene, und mit Eisen beschlagene, eichene feste Lade, die am sichersten wohl in Mitau im Consistorialarchiv stände, allenfalls aber auch bey dem Director stehen kann, welcher alsdenn für ihre Erhaltung, besonders in Feuergefähr mit größter Aufmerksamkeit zu wachen hat. Ferner hat die Gesellschaft ein Hauptbuch, in dieser Lade befindlich, welches vornehmlich das Original der Statuten, von sämtlichen Mitgliedern durch Siegel und

Unterschrift als ihr Gesetzbuch anerkannt, in sich enthält. Außerdem ist noch ein Protocollbuch beständig beim Secretair, und zwey besondere Hand- und Rechnungsbücher sind in den Händen der beyden Assessoren.

III. A b s c h n i t t.

Vom Verwaltungs - Geschäfte.

Gemeinschaftliche Verwaltung.

§. 1. Die Verwaltung unsers Instituts lieget einem Director und zweyen Assessoren ob, aus welchen dreyen die Kassenvorsteherchaft bestehet, welcher überdem noch ein Secretaire zur Führung des Protokolls beygesellet worden. Der Director übernimmt und behält diese Verwaltung auf Lebenszeit, die beyden Assessoren aber nur auf drey Jahre, nach deren Verfließung in ihre Stelle zwey andere erwählet werden.

§. 2. Alle drey sorgen gemeinschaftlich und mit vereinten Kräften für die Wohlfahrt, Aufrechthaltung und ewige Dauer des Instituts. Sie wachen und haften alle drey für die unverlezte Sicherheit der Kassenkapitalien, insonderheit derjenigen, die in ihrer Verwaltungszeit auf Zinsen ausgegeben worden; imgleichen für die richtige Bertheilung und prom-

te Auszahlung ihrer Interessen an unsere Genüßlinge. Im erwiesenen Falle einer Fahrlässigkeit oder gewagten Hindansehung dieser Hauptpflichten ersetzen sie alle Nachtheile, Schadenstände und Unkosten, so solche veranlassen würden, aus ihren eigenen Vermögen, und sollen im Weigerungsfalle von der ganzen Gesellschaft mit Obrigkeitlichem Beystande dazu angehalten werden.

§. 3. Sie nehmen alle einkommende Gelder, als: die jährlichen Beyträge, Einkaufs- und Eintrittsgelder, Interessen und etwanige Geschenke oder Vermächtnisse ꝛc. gemeinschaftlich in Empfang gegen Quittungen von allen dreyen unterschrieben, und disponiren damit zum Vortheil der Kasse und der Genüßlinge. Kein auf diese Art zusammen gekommenes Kapital darf unverinteressirt liegen bleiben, sondern muß sogleich vollkommen sicher, und deshalb nirgends an Wen noch wohin anders, als lediglich auf wenig beschuldete Erbgüter, (deren Beschaffenheit in den Gerichtsacten zu erfragen, und davon das Zeugniß aufzubewahren ist) gegen eine legale, auf Stempelpapier verfaßte und corroborirte Obligation, oder auch an obrigkeitlich verbürgte öffentliche Banken auf Zinsen ausgegeben werden.

§. 4. Alle Obligationen, alle Cessions-

Vermächtniß-, Schenk- und andere Schriften lassen die Vorsteher an die Baustesche Prediger- Wittwen- und Waisenkasse, und zugleich an sich allen dreyn selbst, mit ausdrücklicher Erwähnung ihrer Namen und Verwaltungsämter, ausstellen, damit man in der Folge wissen könne, unter wessen Verwaltung, falls dabey etwa einiges versehen oder verabsäumt worden, dieses geschehen sey.

§. 5. Die Schlüssel zu den drey Schlössern der Lade sind unter die Kassenvorsteher vertheilt, und der Fall ist unerlaubt, daß einer von ihnen zwey Schlüssel oder gar alle drey im Besiß haben und gebrauchen wollte, weil beym Eröffnen oder Verschließen der Lade es zur Vorsichtigkeit gehöret, daß alle drey Vorsteher zugegen sind, entweder in Person, oder in legaler Vollmacht.

§. 6. Wird eine Vorsteherstelle durch Absterben oder sonst auf eine Weise gänzlich erledigt, so muß solche unverzüglich von der ganzen Gesellschaft entweder auf einer dazu veranstalteten Zusammenkunft, oder falls diese diesmal zu große Schwierigkeiten hätte, auch nur vermittelst eines officiellen Zirkularschreibens nach Stimmen-Mehrheit wieder besetzt werden. Bis dahin aber nimmt eins der nächsten Kassenmitglieder, auf Ersuchen der noch

vorhandenenen Vorsteher, das Handbuch und den Ladenschlüssel von ihnen bereitwillig entgegen, und tritt provisorisch in des abgegangenen Vorstehers Verwaltungspflichten. Ist aber der abgehende Vorsteher gar der Director selbst, so erhält der älteste Assessor provisorisch dessen verlassene Geschäfte und Obliegenheiten, die seinigen aber giebt er so lange an das nächste Kassenmitglied ab, damit es nie an dreyen Vorstehern fehle.

Pflichten des Directors.

§. 7. Der Director, als der erste und lebenslängliche Kassenvorsteher, hat in allen Berathschlagungen zwei Stimmen, dafür aber sorget, wachet und haftet er auch ganz vorzüglich für unsere Kasse, und von ihm ist bey allen vortheilhaften oder nachtheiligen Ereignissen die allererste und nachdrücklichste Wirksamkeit zu erwarten, auch bey ernstlicher Verantwortung etwaniger Fahrlässigkeit mit Recht vor allen andern zu fordern.

§. 8. Weil für die nöthige Sicherheit der Kapitalien und die unverkummerte Befriedigung der Genüßlinge alle drey Kassenvorsteher verantwortlich und mit ihrem Vermögen Bürge sind und seyn müssen, so darf der Director kein der Kasse gehöriges Geld allein

und ohne Vorwissen der Assessoren weder in Empfang nehmen, noch nach einseitigem Gutdünken verwenden, oder auf Zinsen austhun, auch kein Kapital, vielweniger ein sicher stehendes, wenn es auch in der besten Absicht geschähe, eigenmächtig aufkündigen und anderswo anbringen, ohne Rath, Beyfall und Mitwirkung seiner beyden Mitvorsteher, die zu ihrer eigenen Sicherheit darauf fest zu halten und genau darüber zu wachen haben, weil in dem traurigen Falle, den Gott auf immer abwenden wolle! da ein solches Kassenkapital verloren gieng, oder wenigstens Prozeßkosten verursachte, die Entschuldigung: sie hätten davon nichts gewußt, ihnen auf keine Weise helfen kann noch soll. Am sichersten verfährt der Director wohl, wenn er bey Negocirung bedeutender Geldsummen und Kassenkapitalien zugleich die Meynung und Einwilligung der ganzen Gesellschaft einzuziehen suchet, um sich und seine Mitvorsteher von aller Gefahr einer Verantwortung zu befreien.

§. 9. Wenn er Ursach zu argwöhnen hat, oder aus dem Bericht eines unserer Mitglieder erfährt, daß ein irgendwo stehendes Kassenkapital seine Sicherheit zu verlieren drohet, ist er schuldig, solches unverzüglich der Gesellschaft bekannt zu machen, und ihr die Aufkündigung

desselben anzurathen; wo aber periculum in mora wäre, kann er mit Zuziehung der Assessoren solches, auch ohne erst anzufragen, aussagen, damit es gerettet werde.

§. 10. Er fertigt alle Zirkularschreiben, Einladungen, Benachrichtigungen, Deliberatorien, Certificate und andere das Wohl der Kasse betreffende Schriften aus, jedoch mit namentlicher Mitunterschrift beyder Assessoren, besonders in wichtigen Vorfällenheiten.

§. 11. Alle drey Jahr ladet er die Gesellschaft sechs, oder besser acht Wochen vor Johannis zur allgemeinen Zusammenkunft mittelst Zirkularschreiben ohnfehlbar ein, in welcher die vorzunehmenden Geschäfte und die etwanigen Deliberatorien mit Gründen pro et contra unterstützt ausdrücklich angeführt seyn müssen, damit ein jeder wohl vorbereitet erscheinen, und seine Stimme zur Entscheidung derselben mit Ueberlegung geben könne. Der Ort, der Tag, selbst die Stunde der Zusammenkunft hängt von seiner Bestimmung ab, wobey er aber nicht nur auf seine, sondern auch der Mitglieder beste Bequemlichkeit Rücksicht nehmen wird, etwa in Mitau in seinem Quartiere, und wenn der Johannis-Termin zu Anfang der Woche einfällt, der Tag nach dem dritten Johannis-Termine, fällt er aber das

Jahr gegen das Ende der Woche ein, der Tag vor dem ersten, auf daß ein jeder seine Johannis-Geschäfte ungestört abwarten könne, auch in seinen Amtspflichten nicht gehindert, folglich durch nichts gemüßiget werde, auszubleiben.

§. 12. In den Zusammenkünften stattet sowohl er, als auch seine Amtsgehülffen, die Assesoren, der vorhandenen Gesellschaft Bericht ab von allem, was im verflorbenen Triennio vorgefallen; ob neue Mitglieder, und welche hinzugekommen; ob sich ein Sterbefall unter den Mitgliedern oder Genüßlingen ereignet habe; wie groß nunmehr das Kassenkapital sey, und wo es stehe; wie viel Genüßlinge an den Zinsen desselben gegenwärtig Theil nehmen u. s. w. Damit ein jeder es wisse, und hauptsächlich damit dieses alles ins Protocollbuch verzeichnet werde. Er bringt auch jedesmal das Hauptladenbuch mit in die Gesellschaft, auf daß die neuen Mitglieder die darin befindlichen Statuten unterschreiben und besiegeln können.

§. 13. Einen jeden neuangehenden Prediger in dem Bezirk der Bauskeschen Präpositur ladet der Director ohne Verzug zum Eintritt in diese Wittwen- und Waisenkasse officielle ein, indem er ihm zugleich ein Exemplar dieses gedruckten Statuteninhalts zusendet; bittet sich aber auch eine schriftliche Beantwor-

tung seiner Einladung, zu seiner Legitimation daß sie geschehen, von demselben aus. Weil falls er sie unterlassen, und deswegen der neue Prediger später, als es seine Pflicht war, zum Eintritt sich meldet, er Statt seiner diese Verspätung zu büßen, und für ihn die dadurch der Kasse bisher verloren gegangenen Beiträge nebst Interessen zu ersetzen hat. Doch müssen die Assessoren ihn daran erinnert haben, sonst nehmen auch sie Theil an solchem Ersatz.

Besondere Pflichten der Assessoren.

§. 14. Die Assessoren sind des Directors Gehülfen in Verwaltung der Kassengeschäfte, und zu größerer Betriebsamkeit und Vorsicht in denselben auch seine Erinnerer und Rathgeber, die im Fall der Fahrlässigkeit, eben so wie er, allen Schaden und Verlust der Kasse zu vergüten haben, nicht lediglich so lange ihr Vorsteheramt währet, sondern auch noch lange nachher, wenn nemlich zu erweisen ist, daß in dem Triennio ihrer Vorsteherchaft etwas versehen, verabsäumt oder verwahrloset worden, welches sie doch hätten abwenden können und sollen.

§. 15. Sie unterschreiben demnach auch beyde, zugleich mit dem Director, alle Schriften von Wichtigkeit; helfen das eingekommene

Geld sicher unterbringen, und lassen die Obligationen auch namentlich an sich ausstellen; sind sorgsam in Einnahme und Vertheilung der Interessen unter die Genüßlinge, die aber von nun an ihre jedesmalige Antheilssumme nicht anders als zugleich durch ein Paar Zeilen schriftlich bestimmt und gegen Abgabe einer Quittung erhalten können; sie überreichen die von ihnen geschriebenen und unterschriebenen Quittungen zeitig vor Johannis dem Director zur Unterschrift, und in den Johannistagen selbst ist immer einer von ihnen bey und um demselben, ihm zur Hülfe, worinnen sie denn nach brüderlicher Verabredung sich täglich mit einander abwechseln.

§. 16. Die von ihren Vorwesern empfangenen Hand- und Rechnungsbücher halten sie stets in guter Ordnung, so wie sie solche vorgefunden haben, mit sorgfältiger Aufzeichnung aller Einnahme und Ausgabe ic. und übergeben sie bey Niederlegung ihres Vorsteheramts gehörig durchgesehen, richtig befunden und quittirt, an ihre neuerwählte Nachfolger ohnfehlbar und ungesäumt.

§. 17. Sie bemerken auch alles sorgfältig, was etwa während ihres Triennii für die Kasse merkwürdiges vorkommen möchte, und bringen es, nach Tag und Datum schriftlich

aufgesetzt, in die dreijährige Zusammenkunft mit, zum Eintragen ins Protocollbuch.

Pflichten des Secretairs.

§. 18. Der Secretair führt sein Amt lebenslang, und hat das Kassenprotocoll immer in seinen Händen, für dessen unverletzte Sicherheit er sorgfältig zu wachen hat.

§. 19. In allen Zusammenkünften ist er nothwendig in Person gegenwärtig zur Führung des Protocolls, und hat das Buch dazu jedesmal bey sich. In Krankheitsfällen aber schickt er es an einen der Assessoren, der dann seine vices zu vertreten hat.

§. 20. Er verzeichnet in dieses Buch Ort, Jahr und Tag, ja Stunde der Sessionen, nebst dem Personale der Anwesenden und Ausgebliebenen; was in denselben abgehandelt und beschlossen worden; die Größe des Kapitals; die Anzahl der gegenwärtig zur Kasse gehörigen Mitglieder, und überhaupt alles bemerkens- und aufbehaltenswerthe, trägt auch das hinein, was von einem Mitgliede etwa ad protocollum zu legen ihm eingesandt oder übergeben würde, damit dies Buch dereinst als eine Kassenchronik angesehen und benuset werden kann.

§. 21. Er ist auch bereit, Auszüge daraus

mitzutheilen, so bald es jemand wünschet; um aber auch dieses thun zu können, muß er selbst von allem und jeden, was vorfällt, ohnfehlbar unterrichtet seyn und werden.

IV. A b s c h n i t t.

Von den Genüßlingen und der Nutzungsart.

§. 1. Ueberhaupt sind alle nachgelassene Wittwen und Waisen eines jeden Mitgliedes dieser Gesellschaft theilnehmende Personen an unserer Stiftung. Insbesondere aber

1. Eines jeden Mitgliedes hinterlassene Wittwe ohne Kinder.
2. Eine Wittwe mit gemeinschaftlichen leiblichen Kindern des seligen Mannes.
3. Eine Wittwe mit ihren Stief- aber ihres seligen Mannes leiblichen Kindern.
4. Leibliche Kinder eines Mitgliedes als Vater- und Mutterlose Waisen.
5. Auch ein einziges hinterlassenes Kind eines unserer Mitglieder.

Diese Personen, in Stämmen als einzelne betrachtet, erhalten alle Zinsen des zu ihrer Zeit vorhandenen Kassenkapitals zu gleichen Theilen bis auf die kleinste Münze. Fänden sich aber Brüche in solcher Theilung, so wer-

den diese bis zum folgenden Jahre zurückbehalten.

§. 2. Der wirkliche Stammgenuß an der Stiftung gehet erst nach dem Schluß des Trauer- und Gnadenjahres, auf den nächstfolgenden Johannis-Termin nicht vor-, sondern nachzahlungsweise an, und zwar so, daß das erstemal die wahre Beendigung dieses Jahres als terminus a quo anzunehmen ist.

§. 3. Jede Wittwe eines gewesenen Mitgliedes mit oder ohne Vaterlose Waisen ziehet ihren Genußantheil lebenslang. Tritt sie aber zur andern Ehe, und wird sammt ihren Kindern aus der vorigen Ehe versorgt, so hört ihr und ihrer Kinder Antheil zum Besten der übrigen noch unversorgten Wittwen und Waisen auf, es sey denn, daß durch solche zweyte Ehe die Kinder des seligen Mannes noch unversorgt blieben, in welchem genau untersuchten und wahr befundenen Falle sie ihren Antheil unverkummert, aber unter Vormundschaft, behalten.

§. 4. Gesunde Prediger-Waisen von uns, fräulichen Geschlechts, bleiben im Genuß ihres Antheils bis zu ihrer Verheyrathung; unverheyrathete bis zum Schluß des 25ten Jahres ihres Alters.

§. 5. Söhne eines Mitgenossen ziehen die

Unterstützung dieses Instituts auf ihr Theil, wenn sie studieren, bis zur Vollendung ihres 25jährigen Alters, falls sie alsdann noch auf hohen Schulen sind; wählt aber einer von ihnen einen andern Stand, so erhält er seinen Antheil nur bis zur ordentlichen Unterbringung.

§. 6. Unheilbar kränkliche, blinde, blödsinnige und dabey notorisch arme Predigerkinder unserer Gesellschaft genießen ihren Antheil aus der Kasse Zeit Lebens.

§. 7. Alle Genüßlinge lassen ihren Genüßantheil niemals früher als den Tag nach dem Johannis-Termine in Mitau von dem Director abholen, der ihnen aber von jetzt an nur gegen einen Empfangsschein ausgeliefert werden kann, den nicht nur die Wittwe oder der Vormund, sondern auch der Empfänger unterschrieben haben muß, ohngefähr so lautend:

„Dun wirflihn Empfang duh dind=
„jährihnun Jannßbrantfnilt un dun
„Juhnunnn duh Lrübknuffun Kon=
„dignn=Billwon und Bannfnn=Kun=
„gitald wind dunn ynynnunwärtlihn

„Quittung bezügl. und unterschribt.
„Mitau den 27ten Junii N. D. 1802.“

N. N. wnw. N. ynb. N.
N. N. finzi nabakunna Ein-
zählung.

welche Quittungen zur Sicherheit der Vor-
steher aufzubehalten sind. Zur ebenfalls nö-
thigen Sicherheit und Legitimation des Em-
pfängers aber wird ihm alsdenn bey der Sum-
me des Genußantheils zugleich eine schriftliche
und namentliche Anzeige, wie groß derselbe in
diesem Jahre ausgefallen ist, überliefert wer-
den, welche er zugleich mit dem Gelde den Ge-
nüsslingen einzuhandigen hat.

Beschlossen auf der ordentlichen Zusam-
menkunft zu Mitau den $\frac{2}{1}$ ten Junii 1802.

In fidem subscripserunt.

Christian August Koehler, Director h. Instit.
Johann Christoph Gottlieb Kraus, p. t. Asses.
Christoph Ludwig Bahder, p. t. Asses.
Gottfried George Mylich, Secr. perpet.
